

-----Original-Nachricht-----

Betreff: AW: EILT - Ferienbetreuung

Datum: 2021-06-09T15:55:50+0200

Von:

An:

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail, die ich gerne beantworte.

Die Offizielle Information, auf die Sie sich beziehen, dient insbesondere der Klarstellung, dass auch in diesem Jahr die allgemeinen Regelungen zur Ferienbetreuung gelten.

Grundsätzlich findet die Vertretungsregelung des § 22a Absatz 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) Anwendung. Werden Einrichtungen in den Ferien geschlossen, so hat das Jugendamt vor Ort für die Kinder, die nicht von ihren Eltern betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Die Pflicht der Sicherstellung einer Betreuung trifft dabei das Jugendamt, nicht die Kindertageseinrichtung oder deren Träger. Die Kindertageseinrichtungen sind allerdings nach § 27 Absatz 5 KiBiz verpflichtet, betroffene Eltern auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen. Die Pflicht zur Sicherstellung besteht an allen Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen hat. Damit die betroffenen Kinder nicht unvorbereitet in eine nicht vertraute Umgebung müssen, sprechen sich in der Praxis vor Ort Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, häufig ab.

Da Eltern bei Schließ- und Ferienzeiten immer wieder vor dem von Ihnen geschilderten Problem stehen, dass sie ihre Kinder zum Beispiel aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht selbst betreuen können, und sich oftmals einer vermeintlichen Betreuungslücke ausgesetzt sehen, wurden mit der Reform zum 1. August dieses Kindergartenjahres 2020/2021 der genannte § 27 Absatz 5 KiBiz und in § 4 Absatz 3 KiBiz die Pflicht der Jugendämter, Betreuungsbedarfe in den Ferienzeiten bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen, neu aufgenommen.

Auch bei der Kindertagespflege werden Vertretungsregelungen gesetzlich gefordert. Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII haben die Jugendämter die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist zwingende Voraussetzung des Landeszuschusses für Kinder in Kindertagespflege an die Jugendämter nach dem KiBiz. Wenn Ihre Kindertagespflegeperson ausfällt, muss Ihnen das Jugendamt eine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Dies geschieht zum Beispiel durch gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen oder durch eine Vertretung im Rahmen eines Springerkräftepools. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Referat 321 (Grundsatzreferat Kindertagesbetreuung, Investitionsförderung);  
Referat 322 (Rechtsfragen und Finanzierung der Kindertagesbetreuung)

[www.mkfti.nrw](http://www.mkfti.nrw)  
[www.kita.nrw.de](http://www.kita.nrw.de)